

~~Für das Nachschlagewerk!~~
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Rechtsprechung
2341 020 27

Gesetz: BGB § 831

Rechtssatz: Für die Schäden, die einem Imker durch Vergiftung der Bienen infolge unsachgemässer Anwendung von insektentötenden Pflanzenschutzmitteln durch den auf einer Staatsdomäne angestellten Verwalter entstehen, haftet das betreffende Land, wenn es den Entlastungsbeweis nicht auch in der Richtung führt, dass es den Verwalter mit dem Wesen dieser neuartigen Schädlingsbekämpfungsmittel, den Gefahren ihrer Anwendung und den gesetzlichen Beschränkungen ihrer Anwendbarkeit als hinreichend vertraut hat ansehen dürfen.

Aktenzeichen: VI ZR 302/52

Urt. des BGH v. 20. Mai 1953

OLG Stuttgart
- Nebensitz Karlsruhe -

VI ZR 302/52

Verkündet
am 20. Mai 1953 Im Namen des Volkes
Malessa, ap. Justiz- In dem Rechtsstreit
assistent als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

des Landes Württemberg-Baden, jetzt Landes
Baden-Württemberg, vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -
gegen

den Heinrich H [REDACTED], Imkerei, K [REDACTED],
D [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.
[REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bun-
desrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Hanebeck und
Dr. Bode

für Recht erkannt:

- Die Revision des beklagten Landes gegen das
- Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Stuttgart, Nebensitz Karlsruhe, vom
24. September 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt das beklagte
Land.

Von Rechts wegen

27

- 2 -

Tatbestand:

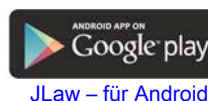
Der Kläger betreibt in K [REDACTED] in der Nähe der dem beklagten Lande gehörenden Staatsdomäne S [REDACTED] eine Imkerei. Nach seiner Behauptung befanden sich im Frühjahr 1950 auf seinen Bienenständen 111 eigene Bienenvölker und 116 Gastvölker. Am 2. Mai 1950 ließ der auf der Domäne S [REDACTED] seit dem 1. April 1946 angestellte und unter der Dienstaufsicht des staatlichen Domänenamts K [REDACTED] stehende Gutsverwalter B [REDACTED] ein etwa 2 1/2 ha grosses Rapsfeld zur Bekämpfung des überhandnehmenden Rapsglanzkäfers mit dem ein Insektenkontaktgift enthaltenden "Gesarol" bestäuben, nachdem er bereits im April eine Bestäubung gleicher Art hatte vornehmen lassen. Der Kläger hat behauptet, das Rapsfeld habe bei der erneuten Bestäubung bereits geblüht; die Bienen seiner Stände seien mit dem Gift in Berührung gekommen und einem Massensterben zum Opfer gefallen; mindestens 60 % aller Bienen seien eingegangen. Er hat die Gesamtverluste, die ihm und den Eigentümern der Gastvölker erwachsen sind, auf 47 771,29 DM beziffert. Seinen eigenen Schaden und auf Grund Forderungsabtretung auch den Schaden der anderen Eigentümer geltend machend hat er das beklagte Land und den Gutsverwalter B [REDACTED] als Gesamtschuldner auf Zahlung eines Teilbetrages von 6 300 DM in Anspruch genommen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision des beklagten Landes erstrebt die Abweisung der gegen dieses gerichteten Klage. Der Kläger bittet um ihre Zurückweisung.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Entscheidungsgründe:

I.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, die im Revisionsverfahren nicht angegriffen werden, hat der Gutsverwalter B. gegen die Verordnung Nr. 617 des Württembergisch-Badischen Landwirtschaftsministeriums zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 1. Juni 1949 (RegBl des Landes Württemberg-Baden S 170) verstossen. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung ist es verboten, blühende Obstbäume und Sträucher sowie andere blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturanlagen mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln zu behandeln. Besteht in Ausnahmefällen die Notwendigkeit zu einer solchen Behandlung, so darf die Maßnahme nur ausserhalb der Flugzeit der Bienen in sachgemässer Weise durchgeführt werden. Muß darüber hinaus eine Behandlung von blühenden Kulturpflanzen während der Flugzeit der Bienen vorgenommen werden, so sind die Eigentümer der in einem Umkreis von 2 km befindlichen Bienenstöcke mindestens 36 Stunden vorher von der Durchführung der Behandlung zu verständigen. Als der Gutsverwalter B. das Rapsfeld am 2. Mai 1949 bestäuben ließ, hat dieses, wie das Berufungsgericht als erwiesen angesehen hat, bereits zu einem Drittel in Blüte gestanden. Obwohl er wusste, dass sich in einigen 100 m Entfernung Bienenstände befanden, hat er die Bestäubung durchführen lassen, ohne dem Kläger dies angezeigt und ihm hierdurch die Möglichkeit gegeben zu haben, für den Schutz der Bienenvölker zu sorgen. Die Bestäubung ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts für den eingetretenen Schaden ursächlich gewesen. Das Berufungsgericht hat bei dieser Sachlage den Tatbestand einer zumindest mit be-

- 4 -

dingtem Vorsatz begangenen unerlaubten Handlung nach § 823 Abs 1 wie auch nach § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit der als Schutzgesetz anzusehenden Verordnung Nr 617 durch B. als erfüllt angesehen.

II.

B. ist als angestellter Gutsverwalter kein verfassungsmässiger Vertreter des beklagten Landes gewesen. Verfassungsmässig berufene Vertreter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind nur solche Personen, deren Aufgabenbereich auf den für die Verwaltungsorganisation maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruht (vgl RGZ 157, 228 [237]). Diese Voraussetzungen haben für B. nicht vorgelegen. Sein Handeln fällt dem beklagten Land daher nicht nach §§ 31, 89 BGB zur Last.

III.

Da die Bewirtschaftung des Rapsfeldes zu den Aufgaben gehörte, die B. mit der Bestellung zum Verwalter der Staatsdomäne durch das beklagte Land übertragen worden waren, haftet dieses nach § 831 BGB grundsätzlich für alle Handlungen und Unterlassungen, durch die B. in Ausübung der Verrichtungen zur Bewirtschaftung des Rapsfeldes anderen Personen einen Schaden zufügte. Für den Schaden, der infolge der Bestäubung des Rapsfeldes mit Gesarol und Vergiftung der Bienen durch die Berührung mit diesem Schädlingsbekämpfungsmittel verursacht worden ist, hat das beklagte Land daher aufzukommen. Es könnte sich von der Haftung nur durch die Führung des Entlastungsbeweises befreien, der ihm nach § 831 Abs 1 Satz 2 BGB nachgelassen ist.

Das Berufungsgericht hat den vom beklagten Lande ange-

tretenen Entlastungsbeweis nicht als erbracht angesehen, da die Zeugnisse, die über die Tätigkeit des B [REDACTED] bis 1940 vorgelegt worden seien, auffällige Lücken über grosse Zeiträume aufwiesen und da auch eine hinreichende Beaufsichtigung des B [REDACTED] nach seiner Einstellung nicht dargetan sei.

Die Revision tritt dieser Würdigung entgegen. Daß von dem ersten der vorgelegten Zeugnisse an, welches im Jahre 1921 ausgestellt worden ist und sich über die Volontärzeit des damals 17-jährigen B [REDACTED] verhalten hat, eine ununterbrochene Kette von Zeugnissen über die Gesamtzeit bis zu seiner Anstellung im Jahre 1946 hätte beigebracht werden müssen, hält die Revision für eine Überspannung der an den Nachweis sorgfältiger Auswahl zu stellenden Anforderungen. Bevor das Berufungsgericht aus dem Fehlen von Zeugnissen über verschiedene Zeitabschnitte Schlüsse zog, hätte auch, so bringt die Revision vor, in Ausübung des richterlichen Fragerechts (§ 139 ZPO) eine Ergänzung der Angaben anheimgegeben werden müssen. Es wäre dann geltend gemacht worden, dass B [REDACTED] zeitweilig auf dem elterlichen Hof tätig gewesen und dass er 1940 von der Landesbauernschaft als Verwalter auf einem Hof in Lothringen eingesetzt und 1942 zur Wehrmacht einberufen worden sei. Die Revision bemängelt auch, einen Verstoß gegen § 286 ZPO rügend, dass nicht der Oberregierungsrat Sch [REDACTED], als vom beklagten Lande benannter Zeuge, über die Einzelheiten der Sorgfalt bei der Auswahl des B [REDACTED] vernommen worden ist. Er würde bestätigt haben, dass B [REDACTED] nach seiner Herkunft aus einer sehr bewährten Bauernfamilie, nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Zeugnissen unter den Bewerbern um den Posten eines Verwalters des Gutes S [REDACTED] [REDACTED] der geeignetste gewesen sei.

Die Revision wendet sich ferner gegen die Annahme, dass das beklagte Land es nach der Einstellung des B [REDACTED] an ei-

ner nach § 831 BGB gebotenen Überwachung habe fehlen lassen. Als ein auf seine berufliche Tätigkeit vorgebildeter Mann in reiferen Jahren, der sich nach dem Inhalt der Zeugnisse bereits in selbständiger Stellung bewährt habe, habe B. für die Führung der Verwaltung des Gutes in Einzelheiten keiner besonderen Überwachung und Anweisung bedurft.

Es kann dahingestellt bleiben, ob B., als im Jahre 1946 die Verwalterstelle auf der Domäne S. besetzt wurde, mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ausgewählt worden ist. Da die Maßnahmen des B., die den Schaden verursacht haben, im Frühjahr 1950 getroffen worden sind, kommt es darauf an, ob das beklagte Land sich in diesem Zeitpunkt davon überzeugt halten durfte, dass er den an ihn zu stellenden Anforderungen genüge. Dazu war erforderlich, dass über B. in den Jahren nach seiner Anstellung eine Aufsicht geführt wurde, die den gegebenen Verhältnissen angepasst war und den sich aus ihnen ergebenden Notwendigkeiten Rechnung trug. Damit ist nicht gesagt, dass bis in Einzelheiten hinein eine ständige Kontrolle hätte ausgeübt werden müssen. Es kann auch keine Rede davon sein, daß es dem beklagten Lande obgelegen hätte, bestimmte Einrichtungen des B. bei der Bewirtschaftung des Gutes zu leiten. Auf der anderen Seite durfte sich die Aufsicht aber auch nicht auf fiskalische Gesichtspunkte beschränken und es nur darauf abstellen, ob B. sich befähigt zeigte, die Wirtschaft so zu gestalten, dass sie hinreichende Erträge abwarf. Vielmehr hatte sich das beklagte Land zu vergewissern, dass B. die Gewähr bot, fortdauernd allen Anforderungen gerecht zu werden, die an einen ordentlichen und zuverlässigen Landwirt bei der Verwaltung eines Gutes wie der Staatsdomäne S. gestellt werden müssen.

Die Bestäubung landwirtschaftlicher Kulturen mit chemischen Giftstoffen zur Bekämpfung schädlicher Insekten ist eine Maßnahme, die sich von den Arbeiten abhebt, wie sie in der Landwirtschaft von jeher üblich und herkömmlich gewesen sind. Erst nach dem letzten Kriege ist sie in grösserem Maßstab in Gebrauch gekommen. Die Anwendung derartiger Mittel ist bei der naheliegenden Möglichkeit der Vergiftung von Bienen mit der Gefahr von Nachteilen verbunden, die sich sehr erheblich auswirken können. Das hat zu dem Erlass der Württembergisch-Badischen Verordnung Nr. 617 geführt, der die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. Mai 1950 über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel (Bundesanzeiger Nr. 131 vom 12. Juli 1950) nachgefolgt ist. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gebietet es, dass der Inhaber eines Gutsbetriebes die Aufnahme der Schädlingsbekämpfung durch Verwendung solcher neuartiger Mittel durch seinen Verwalter nicht zulässt, bevor er sich nicht davon überzeugt hat, dass der Verwalter über die Natur und Wirkungsweise dieser Mittel, über Art und Ausmaß der mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die gesetzlichen Beschränkungen ihrer Anwendbarkeit hinreichend unterrichtet ist. Zu den Erfordernissen des Entlastungsbeweises nach § 831 BGB gehört der Nachweis, diese Sorgfalt angewendet zu haben. Auch das beklagte Land konnte sich von der Haftung für den von B. angerichteten Schaden nur durch diesen Nachweis befreien. Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass, wie in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt ist, bei sorgfältiger Auswahl und jahrelanger einwandfreier Dienstleistung des leitenden Arztes eines hygienischen Instituts oder städtischen Krankenhauses dem nicht fachkundigen Träger der Anstalt kein weiterer Entlastungsbeweis zugemutet werden kann (OGHZ 1, 384 [387]; Urteil vom

7. 6. 1951 - III ZR 85/50 - Lindenmaier-Möhring BGB
§ 831 [Fc] und [2/]). Eine besondere fachwissenschaft-
liche Befähigung, wie sie für die Beauftragung eines
Arztes mit der Leitung einer Anstalt der genannten Art
von ausschlaggebender Bedeutung ist, und die Erfüllung
von Aufgaben, wie sie von dem Dienstherrn ohne Zuziehung
eines Sachverständigen von gleichem Rang überhaupt nicht
überprüft werden können, kommen bei dem Verhältnis des
durch seine sachkundige Domänenverwaltung vertretenen
beklagten Landes zu dem angestellten Gutsverwalter
nicht in Betracht. Das Land übt durch die Domänenverwal-
tung selbst die Leitung der Wirtschaft auf der Staats-
domäne aus; als Gutsverwalter stand B [REDACTED], der nach
den Feststellungen des Berufungsgerichts die Domänenver-
waltung alle 8 - 14 Tage zur Besprechung einschlägiger
Fragen aufsuchte und durchschnittlich alle 7 - 8 Wochen
durch den Vorstand des Domänenamts auf dem Gute selbst
kontrolliert wurde, zu dem beklagten Lande in einem Un-
terordnungsverhältnis, kraft dessen er Anweisungen emp-
fing und zu befolgen hatte, die sich naturgemäss auf die
Bewirtschaftung des Gutes selbst bezogen. Es kann daher
nicht zugegeben werden, dass das beklagte Land der Notwen-
digkeit enthoben gewesen wäre, den Entlastungsbeweis in
der gekennzeichneten Richtung zu führen.

Wenn das Berufungsgericht den hiernach erforderlichen
Nachweis nicht als erbracht angesehen hat, so kann die
Revision mit ihren Angriffen gegen diese Beweiswürdigung
nicht durchdringen. Die Beweiserbieten, deren Nichtberück-
sichtigung sie rügt, haben sich nicht darauf bezogen, daß
sich das beklagte Land der besonderen Kenntnisse und Er-
fahrungen des B [REDACTED] auf dem Gebiete der Schädlingsbe-
kämpfung mit den neuartigen Giftstoffen vergewissert habe.
Auch soweit beanstandet wird, dass von dem Fragerecht kein

Gebrauch gemacht worden sei, ist nicht vorgetragen worden, dass auf Befragen Angaben gemacht worden wären, die in dieser Hinsicht Bedeutung gehabt hätten. Daß B. die Verordnung Nr 617 gekannt hat, ist vom Berufungsgericht nach seinen ausdrücklichen Darlegungen trotz Bestreitens des B. auf Grund seiner Einlassung in dem gegen ihn anhängig gewesenen Strafverfahren wegen Vergehens gegen die Verordnung sowie auf Grund der Aussagen des Zeugen Domänenrat L. über Äusserungen des B. nach Eintritt des Schadensfalles als erwiesen angesehen worden; es hat zugleich hervorgehoben, dass B. nach seiner Äusserung im Strafverfahren die Schädlichkeit des Gesarol für Bienen nicht für "so arg" gehalten habe. Wenn die Revision schliesslich bemängelt, dass das Berufungsgericht nicht zu der dem Beklagten unter dem 31. Dezember 1947 erteilten Dienstanweisung Stellung genommen hat, wonach ihm bei Vermeidung dienstpolizeilichen Einschreitens zur Pflicht gemacht worden ist, alle Maßnahmen durchzuführen, durch die Brand-, Unfall-, Diebstahl- und Seuchenfälle und sonstige Gefahren vermieden werden können, so ist diese Rüge darum nicht gerechtfertigt, weil aus dieser allgemein gehaltenen Dienstanweisung für die Besonderheiten der Schädlingsbekämpfung mit den neuzeitlichen Giftstoffen nichts zu entnehmen war und ihr im Rahmen des von der Beklagten zu führenden Entlastungsbeweises keine irgendwie beachtliche Bedeutung zukommen konnte.

Ob sich, wie das Berufungsgericht annimmt, die Haftung des beklagten Landes für den eingetretenen Schaden auch daraus ergibt, dass seinem verfassungsmässig berufenen Vertreter ein schuldhafter Verstoß gegen die allgemeine Aufsichtspflicht zur Last fällt (§§ 823 Abs 1, 89, 31 BGB), kann dahingestellt bleiben. Mangels Führung des Entlastungsbeweises ist die Haftung des beklagten Landes jedenfalls aus § 831 BGB begründet.

IV.

Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers an der Entstehung des Schadens hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei verneint. Das beklagte Land hatte ein solches Verschulden darin erblicken zu können geglaubt, dass der Kläger nicht darauf aufmerksam gemacht hatte, welch ausserordentlich hoher Schaden bei der großen Anzahl der auf seinen Ständen unterhaltenen Bienenvölker zu entstehen drohe, wenn Bestäubungsmassnahmen vorschriftswidrig durchgeführt würden. Wie das Berufungsgericht jedoch mit Recht ausgeführt hat, konnte sich der Kläger darauf verlassen, dass er, wenn jemand im Flugbereich und während der Flugzeit seiner Bienen insektentötende Pflanzenschutzmittel zur Anwendung brachte, durch ihn rechtzeitig hiervon unterrichtet werden würde. Unstreitig hatte der Kläger, und zwar bereits im Jahre zuvor, infolge einer unangekündigten unrechten Rapsbestäubung gewisse Schäden an seinen Bienenvölkern erlitten. Inzwischen war aber die Verordnung Nr 617 ergangen, die unter Androhung von Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung die Behandlung blühender Kulturanlagen mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagte und, wenn die Anwendung solcher Mittel in Ausnahmefällen während der Flugzeit der Bienen dennoch notwendig sein sollte, ihre Zulässigkeit von der vorherigen Verständigung der Bienenhalter abhängig machte. Bei dieser Sachlage brauchte der Kläger nicht zu befürchten, dass sich die Vorgänge vom Jahre zuvor wiederholen würden. Vielmehr durfte er darauf vertrauen, dass gegen die vom Landeswirtschaftsministerium des beklagten Landes erlassenen gesetzlichen Bestimmungen nicht auf der landeseigenen landwirtschaftlichen Besitzung verstossen werde. Zu einem Hinweis auf die Höhe der aus etwaiger Zuwiderhandlung erwachsenden Schäden bestand daher keine Veranlassung.

Die Revision muss hiernach als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode